



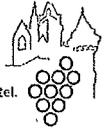
GEMEINDE STETTEN

Pol. Bezirk Korneuburg, Niederösterreich

2100 Stetten, Schulgasse 2, Tel.:02262/673660 Fax:19
E-Mail:gemeinde@stetten.gv.at <http://www.stetten.gv.at>

10 vor wien

donau. raum. weinviertel.



Stetten, am 09.04.2021

KUNDMACHUNG



D210370

Der Gemeinderat der Gemeinde Stetten hat in seiner Sitzung am 08.04.2021 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Aufgrund des § 35 (1) NÖ ROG 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird für das gesamte Bauland-Wohngebiet (BW) gewidmete Bauland der Gemeinde Stetten eine Bausperre erlassen.

§2 Ziel

Die Gemeinde Stetten verzeichnet seit den 1990er Jahren einen kontinuierlich starken Anstieg der Einwohnerzahlen. Von 2001 und 2020 betrug der Zuwachs bei der Anzahl der Hauptwohnsitzer ca. 30%.

Dieses anhaltend starke Wachstum ist auf den äußerst hohen Siedlungsdruck in der Gemeinde Stetten zurückzuführen, der sich inzwischen nicht nur auf bisher unbebaute Wohnbaulandreserven richtet, sondern auch auf bereits bebaute Baulandflächen im Ortszentrum übergreift.

Zur Vermeidung von siedlungsstrukturellen Fehlentwicklungen beabsichtigt die Gemeinde Stetten daher, das Örtliche Raumordnungsprogramm bezüglich der Rahmenbedingungen für die zukünftige Siedlungs- und Einwohnerentwicklung zu ändern und einen Bebauungsplan zu erlassen.

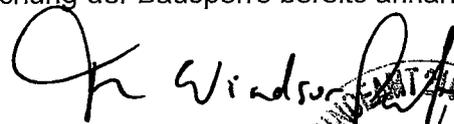
§3 Zweck

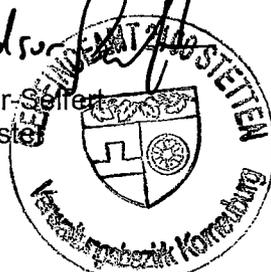
Die oben angeführte Zielsetzung soll im Hinblick auf eine geordnete zukünftige Entwicklung durch eine Beschränkung der Verdichtungsmöglichkeiten und Klarstellung der Nutzungsmöglichkeiten im Zuge der Erarbeitung eines Bebauungsplanes (z.B. Festlegung von Bebauungsbestimmungen, wie max. Bebauungsdichte, Bauungsweise, Höchstzulässige Gebäudehöhe, „Anbauverpflichtung“ entlang der Straßenfluchtlinie der „Hauptstraße“, hintere Baufluchtlinien, textliche Bauvorschriften hinsichtlich der Festlegung einer „Mindestbauplatzgröße“) erreicht werden. Bereits bestehende Bauplätze sind von der Bausperre nicht betroffen. Im Zuge von Grundstücksteilungen oder Grundzusammenlegungen neu geschaffene Bauplätze müssen eine Mindestgröße von 500m² aufweisen.

§ 4 Rechtskraft

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Bauverfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.


Thomas Windsor-Seifert
Bürgermeister



Angeschlagen am: 09.04.2021

Abgenommen am: 26.04.2021